

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 96.05
VG 25 A 15.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Januar 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht S a i l e r
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht H e r b e r t und N e u m a n n

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die S. mbH trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 500 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die S. mbH hat mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. September 2004 zurückgenommen.
- 2 Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 4 GKG.

Sailer

Herbert

Neumann